

Verbot von Einnahmen und Werbung

Aus § 42 Abs. 3 des Staatsvertrages über die Zusammenarbeit zwischen Berlin und Brandenburg im Bereich des Rundfunks ergibt sich:

**Der Offene Kanal Berlin darf nicht zur Erzielung von Einnahmen benutzt werden.
Werbung im Offenen Kanal Berlin ist ausgeschlossen.**

Das Verbot, durch Sendungen bei ALEX Offener Kanal Berlin Einnahmen zu erzielen, gilt unabhängig davon, ob tatsächlich Einnahmen erzielt werden. Entscheidend ist, ob die Sendung so gestaltet ist, dass damit Einnahmen erzielt werden könnten.

Mit Einnahmen ist jeder materielle Vorteil gemeint.

Das Verbot, Einnahmen zu erzielen, gilt nicht nur für den Produzenten von ALEX Offener Kanal Berlin, sondern auch für Dritte, die an der Sendung mittel- oder unmittelbar beteiligt sind oder die durch die Sendung einen mittel- oder unmittelbaren materiellen Vorteil haben könnten.

Die Nutzung von ALEX Offener Kanal Berlin zum Zweck, Einnahmen zu erzielen, liegt u. a. vor, wenn:

- In einer Sendung Produkte, Waren oder Dienstleistungen angepriesen werden, die käuflich zu erwerben sind.
- Die Produktion der Sendung oder der Produzent selbst materiell unterstützt wird und darauf innerhalb, am Anfang oder am Ende der Sendung hingewiesen wird.
- Die Produktion der Sendung oder der Produzent selbst materiell unterstützt wird und Inhalt oder Thema der Sendung in Verbindung mit dem Unterstützer steht.
- Der Produzent oder ein Dritter sich durch Art und Gestaltung der Sendung einen wirtschaftlichen Vorteil verschafft, den er ohne die Sendung nicht hätte.
- Bei ALEX Offener Kanal Berlin Sendungen produziert werden, die kommerziell verwertet werden sollten. Eine kommerzielle Nutzung liegt auch dann vor, wenn die Sendung oder Teile davon bei einer privaten oder öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalt gesendet werden sollen. Dabei ist es unerheblich, ob der Produzent hierfür materiell entlohnt wird.

- Produzenten von Veranstaltungen oder Veranstaltungsorten berichten und dafür von den Veranstaltern oder Betreibern materielle Zuwendungen erhalten.

Werbung liegt u. a. vor, wenn:

- In Sendungen in Wort und Bild Waren, Produkte oder Dienstleistungen hervorgehoben oder auf Hersteller und Vertreiber von Waren, Produkten oder Dienstleistungen hingewiesen wird, ohne dass es für den Ablauf oder das Verständnis der Sendung notwendig ist.
- Die Dekoration zum Herausstellen von Waren, Produkten oder Dienstleistungen genutzt wird.
- In Informations-, Beratungs- oder Ratgebersendungen neben der sachlichen Information Produkte oder Dienstleistungen besonders hervorgehoben werden oder werbend auf sie hingewiesen wird.
- In Sendungen, in denen Preise verlost werden, die ein Dritter zur Verfügung gestellt hat, der Dritte genannt wird.
- In Sendungen, in denen Preise verlost werden, der Preis besonders hervorgehoben oder durch qualifizierende Angaben wertend herausgestellt wird.
- In Sendungen, in denen sich Vereine o. ä. vorstellen, zur Unterstützung oder zu Spenden aufgerufen oder zum Beitritt aufgefordert wird.

Die gesetzlichen Verbote gelten uneingeschränkt, auch wenn sich in diesem Papier kein vergleichbares Beispiel findet.